

1. Diese Bestimmung trägt zur Festigung des **sozialistischen Vertrauensverhältnisses zwischen Unterstellten und Vorgesetzten** bei. Sie gewährleistet eine korrekte Anwendung des Befehls- und Disziplinarrechts. Zum anderen besteht das Ziel dieser Norm darin, jeglichen Mißbrauch der — vor allen den Offizieren und allen Vorgesetzten der Nationalen Volksarmee und den Organen des Wehersatzdienstes eingeräumten — Dienstbefugnisse, besonders jener, die mit der ordnungsgemäßen Verwaltung der materiellen und finanziellen Mittel Zusammenhängen, zu verhindern.

2. **Dienstbefugnisse (Abs. 1)** sind die sich aus den festgelegten funktionellen Pflichten, dem zeitweilig ausgeübten Dienst (z. B. OvD) oder aus Befehlen ergebenden ständigen oder zeitweiligen Befugnisse. Sie sind in der Regel in militärischen Bestimmungen (z. B. DV 010/0/003) oder in Weisungen festgelegt.

3. Die **Dienststellung** ergibt sich aus den in den Stellenplänen festgelegten Funktionen, wobei sich die jeweilige Vorgesetztenebene und die entsprechenden disziplinarischen Befugnisse aus der Disziplinarvorschrift ergeben.

4. **Mißbrauch** ist ein pflichtwidriger Gebrauch der Befugnisse (z. B. willkürliche Anwendung, Überschreiten usw. der Dienstbefugnisse) oder ein Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns gegenüber dem Unterstellten (z. B. Nichtgewährung der den Militärpersonen zustehenden gesetzlichen Rechte). **Hierzu zählt auch das pflichtwidrige Unterlassen des Eingreifens**, um z. B. eine schikanöse Behandlung Unterstellter durch andere zu verhindern.

Nutzt ein Vorgesetzter seine Dienststellung zu persönlichen Zwecken aus (z. B. Soldaten werden zum persönlichen Vorteil des Vorgesetzten eingesetzt), ist das Mißbrauch. Mißbrauch verlangt nicht, daß Druck oder Gewalt ausgeübt oder bestimmte Versprechen abgegeben wer-

den. Es genügt, daß der Täter die ihm mit dem Vorgesetztenverhältnis eingeräumten Befugnisse als Mittel benutzt, um seine Tat zu begehen.

Der **Mißbrauch der Dienstbefugnisse** braucht sich nicht gegen Unterstellte zu richten. Er ist aus den verschiedensten Befugnissen heraus denkbar (z. B. Verwaltung finanzieller und materieller Mittel, Lagerhaltung, Vertragsbeziehungen zum örtlichen Bereich, Auftrags-tätigkeit, Werterhaltung und Instandsetzung). Der Täter braucht nicht Vorgesetzter zu sein. Voraussetzung ist, daß er festumrissene Befugnisse hat, die z. B. im Stellenplan, in Vorschriften, in Plänen der funktionellen Pflichten festgelegt sind.

Der **Mißbrauch der Dienststellung** als Vorgesetzter ergibt sich immer aus dem Verhältnis zu den Unterstellten. Hierbei handelt es sich in der Regel um den Mißbrauch der Befehlsbefugnisse, der Disziplinargewalt oder der sonstigen Befugnisse eines Vorgesetzten.

5. Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Abs. 1 sind **schwere Folgen**. Das sind in erster Linie Beeinträchtigungen der Einsatzbereitschaft der Truppe. Dabei sind die Folgen an der konkreten Einheit, Dienststelle usw. zu messen. Schwere Folgen im Sinne des Gesetzes können z. B. eintreten, wenn der Täter zu seinem persönlichen Vorteil einen Soldaten aus dem Ausbildungsprozeß herausnimmt oder der Truppe Technik (LKW, Autokräne, Pioniertechnik usw.) zu zweckfremdem Einsatz entzieht und dadurch die Gefechtsbereitschaft der Truppe gefährdet. Schwere Folgen können auch vorliegen, wenn durch die Tat erhebliche Gesundheitsschäden für eine oder mehrere Personen eintreten.

Auch wenn durch die Tat schwere Störungen im Verhältnis zwischen Unterstellten und Vorgesetzten eintreten (z. B. das Handeln der Vorgesetzten verführt Unterstellte zu Straftaten, der politisch-moralische Zustand der Einheit